

Irrtum; aber auch die entgegengesetzten Eigenschaften, die Verschwendung, Liebe, Gleichgültigkeit und Leidenschaften, alle Unbesonnenheiten und Unfähigkeiten der Menschen.

Diese Hinweise aber würden selber zu einer unrichtigen Urteilsbildung führen, wenn ich es dabei beliebe. Bekanntlich kann der Mensch aus den Fehlern, die er selber macht oder die andere begehen, lernen. Der einsichtige und der sachlich denkende Mensch übt sich im geselligen und geschäftlichen Verkehr. Er muß Fehler und Irrtümer sehen, um sie begreifen und meistern zu lernen. Sehr zu beachten ist hierbei aber, daß es im Verkehrsleben viel weniger darauf ankommt, über Fehler und Irrtümer reden zu können, als sie zu meistern, als sie zum Vorteil auszunutzen. Für das wirtschaftliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten in der Privat-, Volks- und Weltwirtschaft gibt es nur das eine Ziel: Welche wirtschaftlichen Vorteile, welcher Nutzen, welcher Gewinn springt bei der oder jener Handlung heraus? Wer aus irgendeinem Stoff Brauchbareres und Wertvolleres macht, als dies bisher der Fall war, der ist über den Irrtum und die zeitweilige Unzulänglichkeit hinausgewachsen. Nur muß man sich auch hier vor einem Trugschluß hüten.

Es begegnen uns im geselligen und geschäftlichen Verkehr oft Menschen, die außerordentlich klar, klug und weise sprechen (darauf braucht wohl nicht besonders hingewiesen zu werden, daß Wirtköpfe und Urteilsunfähige nichts von Belang leisten) und die doch keine sichtbaren, wertvollen Leistungen zustande bringen. Das ist dem weniger ge-

schulden und dem nicht sachkundigen Menschen meist ein großes Rätsel. Der mit all diesen Dingen nicht so Vertraute nimmt an, daß der Mensch, der etwas richtig erkenne, auch daraufhin das Richtige ausführe. Damit hapert es aber sehr oft. Zwischen der richtigen Erkenntnis und der richtigen Handlung liegt oft ein weiter und ein mühsamer Weg. Viele Menschen haben nicht die Kraft und nicht die Ausdauer, die Mühen und Anstrengungen auf sich zu nehmen, die zur Ausführung der richtigen Handlung erforderlich sind. Und das ist meist der Grund dafür, daß weniger begabte, weniger geschulte und weniger sachkundige Menschen begabtere, geschultere und sachkundigere im Wirtschaftsleben überflügeln (von denen, die ein weites, robustes und verkommenes Gewissen haben, kann hier abgesehen werden, denn sie wollen bewußt unehrlich, gemein und niederträchtig sein). Diese Art von Menschen, die sogenannten Willens- oder Tatmenschen, führen sehr häufig aus, was die hellsichtigeren erkannt haben (es gibt auch hellsichtige, die das auszuführen suchen, was sie als richtig erkannt haben). Man bezeichnet diese Menschen als Leute mit einem guten Riecher. Daß diese Bezeichnung aber bei weitem nicht erschöpfend ist, das ergibt sich schon daraus, daß zu dem Erspähen (dem Riechen) und der Ausführung des Erspähten noch sehr vieles gehört. Vor allem: Wille, Tatkraft und Ausdauer. Und was hier ganz besonders betont werden muß: es gehört der Wille und die Fähigkeit dazu, Lasten und Widerwärtigkeiten der mannigfachsten Art zu ertragen.

F. A. B.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die steuerrechtliche Stellung der offenen Handelsgesellschaft bei der Einkommensteuer

Handelsrechtlich ist die offene Handelsgesellschaft eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Gewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist die Haftung der verschiedenen Gesellschafter die gleiche und nicht beschränkt.

Steuerrechtlich unterliegt die offene Handelsgesellschaft nicht der Körperschaftsteuer, wie dies z. B. bei der Gesellschaft m. b. H. der Fall ist. Der Geschäftsgewinn ist ebenso wie bei der Kommanditgesellschaft steuerbares Einkommen der einzelnen Gesellschafter und nicht der Gesellschaft als solcher. Letztere, als nicht juristische Person, ist also weder körperschaftsteuer- noch einkommensteuerpflichtig.

Vor dem Inkrafttreten der zweiten Steuernotverordnung hatte sich die offene Handelsgesellschaft nicht um die Einkommensteuerzahlungen ihrer Gesellschafter zu kümmern. Nach den neuen Bestimmungen ist jedoch der Gesellschaft die Pflicht auferlegt worden, die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Rechnung ihrer Gesellschafter zu leisten. Durch den Umstand, daß die Steuerzahlung für Rechnung der Gesellschafter erfolgt, wird die offene Handelsgesellschaft nicht zur Steuerträgerin, sonst könnte es nicht heißen, die Zahlung hat für Rechnung der Gesellschafter zu erfolgen.

Die offene Handelsgesellschaft hat die gesamten Betriebseinnahmen abzüglich Löhne und Gehälter des Betriebs zu ermitteln und die hiernach auf jeden Gesellschafter entsprechend seiner Gewinnbeteiligung entfallende Vorauszahlung an die für den einzelnen Gesellschafter zuständige Kasse zu zahlen. Gleichzeitig hat sie eine Voranmeldung für die Gesellschaft aufzustellen. Je eine Ausfertigung dieser Voranmeldung ist für jeden Gesellschafter bei dem für ihn zuständigen Finanzamt (Einkommensteuerabteilung) abzugeben. Dabei hat die Gesellschaft zu vermerken, wieviel von der betreffenden Vorauszahlung auf den betreffenden Gesellschafter entfällt und an welche Kasse diese Vorauszahlung geleistet ist.

Auch wenn an einer offenen Handelsgesellschaft ein stiller Gesellschafter beteiligt ist, so hat die Firma 2% von den Gesamtbetriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter abzuführen. Die Frage, wie die Firma sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzt, ist privatrechtlicher Natur und berührt den Steuerfiskus nicht. Einigt sich die Firma mit dem stillen Gesellschafter dahin, daß sie den auf seine Gewinnbeteiligung entfallenden Teil der gesamten Vorauszahlungen der Firma für Rechnung des

stillen Gesellschafters als dessen Einkommensteuer-Vorauszahlung bei der für diesen zuständigen Kasse zahlt, so hat die offene Handelsgesellschaft dies in der Voranmeldung dem Finanzamt anzuzeigen.

Der Steuerfiskus sieht also die offene Handelsgesellschaft zwar als Steuerschuldnerin an, so daß bei Nichtzahlung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Rechnung des eigentlichen Steuerträgers, nämlich des Gesellschafters, die Vollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft gegeben wäre.

Das Einkommen eines Gesellschafters als solchen ist sein Anteil an dem Geschäftsgewinn, wie er nach dem Gesellschaftsvertrage zur Verteilung gelangt. Dieses Einkommen aus dem Geschäftsgewinn ist gewerbliches Einkommen, ebenso aber auch das Einkommen, welches die Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen haben.

Die Gehälter und Löhne, die eine offene Handelsgesellschaft an ihr in einem Angestelltenverhältnis befindliches Personal zahlt, stellen Arbeitslohn dar, deren Bezug dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt.

Das Einkommen des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft ist nach dem Einkommensteuergesetz Einkommen aus Gewerbebetrieb; auch sein etwaiges Gehalt von der Gesellschaft gilt als gewerbliches Einkommen und nicht als Einkommen aus Arbeit, welches dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt.

Das Einkommen eines stillen Gesellschafters ist zwar nach dem Einkommensteuergesetz Kapitaleinkommen, jedoch soll es nach den Durchführungsbestimmungen zur Steuernotverordnung — hinsichtlich der Einkommensteuer-Vorauszahlungen — so behandelt werden, als wenn es gewerbliches Einkommen wäre. Für die Vorauszahlungen gilt dann der stille Gesellschafter steuerlich als Kommanditist.

Nun können aber Zweifel entstehen, ob das Gehalt, welches ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft von dieser bezieht, bei den von der Gesellschaft für Rechnung ihrer Gesellschafter zu entrichtenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen von den gesamten Betriebseinnahmen abzuziehen ist. Das Gehalt ist, wie oben ausgeführt, Einkommen aus Gewerbebetrieb, es unterliegt daher nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, sondern es sind Vorauszahlungen darauf von 2% von dem Gehaltsempfänger zu leisten; nicht von der Gesellschaft, denn diese hat nur den Gewinnanteil der einzelnen Gesellschafter für diese abzuführen. Von den Gesamtbetriebseinnahmen kann das hier in Frage stehende Gehalt bei der Berechnung der Vorauszahlungen nicht abgesetzt werden, denn nur solche Gehaltsaufwendungen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, sind abzugsfähig.